Jugendordnung des Sportschützenvereins Unteröwisheim 1953 e.V.

§ 1 Name und Mitgliedschaft
Die Jugend des Sportschützenvereins Unteröwisheim 1953 e.V. - im Folgenden als SSV Jugend bezeichnet - umfasst alle Vereinsmitglieder bis zum 21. Lebensjahr, sowie alle gewählten und berufenen Mitarbeiter in der Jugend.

§ 2 Grundsätze
Die SSV Jugend führt und verwaltet sich im Namen der Satzung des Sportschützenvereins Unteröwisheim 1953 e.V. selbst. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Sie ist weltanschaulich und parteipolitisch neutral und tritt für Toleranz ein.

§ 3 Zweck
Die SSV Jugend will unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates
a) den Jugendlichen die Ausübung des Schießsports als Teil der Jugendarbeit ermöglichen und weiterentwickeln, sowie durch allgemeine Betätigung die körperliche Leistungsfähigkeit und Gesundheit der jungen Menschen fördern.
b) die Jugendlichen zur kritischen Auseinandersetzung mit ihrer Situation und ihren Aufgaben in der modernen Gesellschaft befähigen und zu sozialem Engagement anregen.
c) mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe und Bildungseinrichtungen zum Wohl der Jugend zusammenarbeiten.
d) durch Begegnungen und Wettkämpfe mit anderen Jugendgruppen die Bereitschaft zur (internationalen) Verständigung wecken.

§ 4 Organe
Die Organe der SSV Jugend sind
die Jugendvollversammlung
der Jugendvorstand

§ 5 die Jugendvollversammlung
(I) Die Jugendvollversammlung ist das höchste Organ der SSV Jugend. Ihr gehören alle Mitglieder der Jugend an.

(II) Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendvollversammlungen. Die ordentliche Jugendvollversammlung findet einmal jährlich statt, sie ist zwei Wochen vorher durch den Jugendvorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Eine außerordentliche Jugendvollversammlung ist auf Antrag eines Drittels ihrer Mitglieder oder eines mit 50% der Stimmen des Jugendvorstandes gefassten Beschlusses einzuberufen.

(III) Die Aufgaben der Jugendvollversammlung sind:
- Festlegung der Richtlinien der Jugendarbeit im Verein
- Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstands
- Wahl der Jugendvorstandsmitglieder
- Wahl von Delegierten zu Jugendtagen auf Kreis-/Stadtebene bei denen der Verein vertreten ist.
- Entlastung des Jugendvorstandes
- Beschlussfassung über eingereichte Anträge

(IV) Der Jugendvertreter oder die Jugendvertreterin wird von der Jugendvollversammlung für zwei Jahre gewählt.

(V) Die Jugendvollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

(VI) Alle aktiven Jugendlichen nach § 1sind zu gleichen Teilen stimmberechtigt.

§ 6 der Jugendvorstand
(I) Der Jugendvorstand besteht aus
- dem Jugendleiter
- seinem Stellvertreter
- dem / den Jugendtrainer/ n
- einem Jugendvertreter oder einer Jugendvertreterin, die bei der Wahl höchstens 18 Jahre alt sein dürfen

(II) Wählbar in den Jugendvorstand ist jedes Vereinsmitglied.

(III) Der Jugendleiter vertritt die Interessen der Jugend nach Innen und Außen.

(IV) Der Jugendvorstand ist der Jugendvollversammlung und dem Vorstand des Vereines gegenüber für seine Beschlüsse verantwortlich.

(V) Seine Sitzungen finden je nach Bedarf statt, mindestens einmal jährlich.

(VI) Der Jugendvorstand kann weitere Mitarbeiter einberufen.

§ 7 Änderungen der Jugendordnung
Diese Jugendordnung kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Jugendvollvollversammlung geändert werden.

§ 8 Schlussbestimmungen
Diese Jugendordnung löst alle bisher bestehenden Jugendordnungen ab

---

Diese Jugendordnung ersetzt alle vorherigen Jugendordnungen bzw. Jugendordnungsänderungen

Kraichtal-Unteröwisheim, den 05. März 2010

……
(Oberschützenmeister Karl-Eugen Valet)

……
(Schützenmeister Daniel Zenger)

……
(Vereinskassier Walter Zimmermann)

……
(Schriftführer Frank Henninger)